



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - - - BAULINIE
 - - - BAUGRENZE
 - - - BEGRENZUNGSLINIE
 - ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - ▨ DURCHFÄHRTEN
 - ▨ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM GESCHÄFTSBEREICH
 - L LÄDEN
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSSE ZUSÄTZLICH "G" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN-UND WEGEFÄCHEN
 - BAHNLAGEN
 - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE
 - WASSERFLÄCHEN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN
- MESSSTAB 1:1000

Gesetz über den Bebauungsplan Hummelbüttel 2
 Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Hummelbüttel 2 für den Geltungsbereich Ostgrenze des Flurstücks 992 der Gemarkung Hummelbüttel — Alte Landstraße — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 771, Teilfläche des Flurstücks 796 und Westgrenze des Flurstücks 770 der Gemarkung Hummelbüttel — Brillkamp — Kieshorst — Ostgrenze des Flurstücks 1275, 1277 und 1278 der Gemarkung Hummelbüttel — Alsterweg — Alte Landstraße — Am Gehöckel — Alster (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Bauformen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die höchsten Höhen brauchen nicht an diesen Grenzen anzusetzen zu werden.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei abgedeckten Wohnhäusern 25,0 m.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei abgedeckten Wohnhäusern 25,0 m.
4. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei abgedeckten Wohnhäusern 25,0 m.
5. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei abgedeckten Wohnhäusern 25,0 m.
6. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei abgedeckten Wohnhäusern 25,0 m.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.
 Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 HUMMELSBÜTTEL 2

AUF GRUND DES BUNDESHAUSETZESES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 241)

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSEK, ORTSTEIL 520

OSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 992 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — ALTE LANDSTRASSE — OST- UND NORDGRENZE DES FLURSTÜCKS 765 — OSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 771 — TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 796 — WESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 770 — DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — BRILLKAMP — KIESHORST — OSTGRENZEN DER FLURSTÜCKE 1275, 1277 UND 1278 DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL — ALSTERWEG — ALTE LANDSTRASSE — AM GEHÖCKEL — ALSTER

HAMBURG, DEN 9. JULI 1963
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER
 Erster Bauordnungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
 Staatsarchiv
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 22. Okt. 63
 Dr. Speckter

Archiv
 Nr. 19989

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 22. Okt. 63
 Dr. Speckter

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 21. Okt. 1963 (GVBl. S. 198) In Kraft getreten am 29. Okt. 1963

5. Für die Flurstücke 764, 765, 593, 594, 595 und 596 der Gemarkung Hummelsbüttel wird zusätzlich bestimmt: Im Gebiet zweigeschossiger offener Bauweise darf die Länge von Hausgruppen 60,0 m nicht überschreiten. Im Gebiet eingeschossiger offener Bauweise ist ein Bauwich von mindestens 4,0 m einzuhalten. Die Frontbreite von Grundstücken zwischen der Alten Landstraße und der nördlich parallel hierzu verlaufenden neuen Aufschließungsstraße muß mindestens 26,0 m betragen. Als Anschluß dieser Grundstücke an die Verkehrsflächen wird die neue Aufschließungsstraße bestimmt. Die Frontbreite von Grundstücken südlich der Alten Landstraße muß mindestens 30,0 m betragen. Als Einfriedigungen werden an der Alten Landstraße

eine 0,75 m hohe Hecke, an den anderen Straßen bis 0,6 m hohe Hecken vorgeschrieben. Die Dächer aller Wohnhäuser dürfen höchstens 5 Grad geneigt sein.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-d).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 2

Vom 21. Oktober 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 2 für den Geltungsbereich Ostgrenze des Flurstücks 592 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alte Landstraße — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 765, Ostgrenze des Flurstücks 771, Teilfläche des Flurstücks 766 und Westgrenze des Flurstücks 770 der Gemarkung Hummelsbüttel — Brillkamp — Kieshorst — Ostgrenzen der Flurstücke 1275, 1277 und 1336 der Gemarkung Hummelsbüttel — Alsterweg — Alte Landstraße — Am Gehöckel — Alster (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe von Ladengebäuden zulässig. An den Außenwänden der achtgeschossigen Wohnhäuser sind weiße Spaltplatten anzubringen. Die Fenster sind außen bündig auszuführen. Die Häuser sind im Grundriß einander anzugleichen.

3. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
4. Die nicht überbauten Teile von Baugrundstücken im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Für die Flurstücke 246 bis 249 und 253 der Gemarkung Hummelsbüttel wird zusätzlich bestimmt: Im Gebiet zweigeschossiger offener Bauweise darf die Länge von Hausgruppen 60,0 m nicht überschreiten. Im Gebiet eingeschossiger offener Bauweise ist ein Bauwich von mindestens 4,0 m einzuhalten. Die Frontbreite von Grundstücken zwischen der Alten Landstraße und der nördlich parallel hierzu verlaufenden neuen Aufschließungsstraße muß mindestens 26,0 m betragen. Als Anschluß dieser Grundstücke an die Verkehrsflächen wird die neue Aufschließungsstraße bestimmt. Als Einfriedigungen werden an der Alten Landstraße eine 0,75 m hohe Hecke, an den anderen Straßen bis 0,6 m hohe Hecken vorgeschrieben. Die Dächer aller Wohnhäuser dürfen höchstens 5 Grad geneigt sein.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-d).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 1963.

Der Senat